

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 70 (1925)
Heft: 51

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Dezember 1925, Nr. 17

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / E. Br.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

19. Jahrgang

Nr. 17

19. Dezember 1925

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe an den Regierungsrat zur Vorlage des Erziehungsrates für die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Versammlung. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Versammlung; Protokollauszug. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V. — Inhaltsverzeichnis pro 1925.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe an den Regierungsrat

zur Vorlage des Erziehungsrates für die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Uster und Zürich, den 18. November 1925.

An den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Es ist uns eine angenehme Pflicht, vorerst das Entgegenkommen zu verdanken, das es uns ermöglicht hat, Einblick zu gewinnen in den Entwurf des Erziehungsrates für ein neues Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Die neuen Grundsätze über die Verteilung der Schul-lasten zwischen Staat und Gemeinden und die geplanten Neuerungen in der Zusammensetzung der Lehrerbesoldungen haben naturgemäß nicht nur das lebhafteste Interesse des Vorstandes des Z. K. L.-V., sondern dasjenige der gesamten Lehrerschaft erregt. Es war daher gegeben, die Ansicht der Vertreter der zürcherischen Lehrerschaft in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. zu vernehmen, die am 14. November 1925 tagte. Die Revisionsvorlage des Erziehungsrates, die zur Diskussion stand, gab erfreulicherweise das Mittel in die Hand, die Befürchtung weiterer Kreise der Lehrerschaft, es handle sich um eine Abbauvorlage, zu zerstreuen.

Wir unterbreiten Ihnen im folgenden die Wünsche der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. zu der Vorlage des Erziehungsrates.

1.

Sie möchte § 1 lit. h erweitert sehen durch den Zusatz «die zahnärztliche Behandlung», so daß er lauten würde:

- h) Die Durchführung ärztlicher Schüleruntersuchungen, die *zahnärztliche Behandlung* der Schüler, sowie die Versicherung der Schüler und des Lehrpersonals gegen Unfälle.

Gerade die Lehrerschaft aus ländlichen Kreisen würde es begrüßen, wenn durch Staatsbeiträge erreicht werden könnte, daß auch in den kleineren Ortschaften auf dem Lande das Interesse an einer möglichst frühzeitigen Zahnbehandlung gefördert würde. Es scheint uns eine Aufgabe des Staates zu sein, die Volksgesundheit auch in dieser Hinsicht zu überwachen, wenn sie aus Mangel an Mitteln vernachlässigt wird. Das Vorgehen des Bezirkes Dielsdorf, der eine schulzahnärztliche Klinik schuf, ist nur zu begrüßen. Wenn sie heute mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so könnte eine Subventionierung diese beheben; außerdem würden andere ländliche Bezirke ermuntert, dem Beispiel zu folgen.

2.

In § 12 der Vorlage wird an Stelle der minimalen Gemeindezulage die Ortszulage eingeführt.

Hier beantragen wir einen grundsätzlich andern Aufbau dieser Zulagen. Deren Abstufung soll nicht nach der Ein-

wohnerzahl vorgenommen werden, sondern sie sind nach dem Mietwerte der Wohnungen aufzubauen.

Durch eine Bestimmung soll erreicht werden, daß die Gemeinden ihren Lehrern eine Zulage auszurichten haben, die mindestens dem Schatzungswert einer Lehrerwohnung entspricht, welche den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Höhe dieser Wohnungsentschädigung soll alle sechs Jahre durch den Erziehungsrat festgesetzt werden.

Mit Bedauern stellt die Lehrerschaft fest, daß mit der Einführung von Ortszulagen das Ende einer Entwicklung erreicht ist, die ihr eine variable Komponente der Besoldung nach der andern entriß. Zuerst wurde ihr Holz und Pflanzland aberkannt, dann die Wohnungsentschädigung in eine feste Minimalzulage umgewandelt, und jetzt soll der letzte Hinweis auf die Wohnungsentschädigung fallen. — Die beweglichen Besoldungsteile gewährten früher die Möglichkeit, bei steigenden Lebenskosten die Lehrerbesoldung etwelchermaßen anzupassen, ohne vorerst den umständlichen und unsichern Weg einer Besoldungsrevision und Volksabstimmung beschreiten zu müssen.

Die Nachkriegsjahre zeigten der Lehrerschaft allzu deutlich, wie durch die Festlegung der Wohnungsentschädigung auf eine bestimmte Höhe durch das Gesetz vom 2. Februar 1919 die Angleichung an die steigenden Mietzinse unmöglich wurde. Was früher durch Erhöhung des Schatzungswertes der Lehrerwohnung erreicht wurde, mußte durch Teuerungszulagen zu erreichen versucht werden.

Die Skala der Vorlage fußt trotz der Berechnung nach der Einwohnerzahl im großen und ganzen auf den im Jahre 1918 festgelegten Wohnungsentschädigungen; es werden im allgemeinen die jetzigen Minimalgemeindezulagen als Ortszulagen angesetzt. Für die beiden Städte Zürich und Winterthur ergeben sich Ortszulagen, welche den heutigen Mietzinzen nicht entsprechen.

Die Lehrerschaft wird sich heute damit abfinden, daß ihr die neue Vorlage keine Besoldungserhöhung bringen kann. Sie möchte sich aber in der vorgeschlagenen Abänderung dieses Paragraphen die Möglichkeit sichern, bei kommenden Bewegungen, hervorgerufen durch erneute Verteuerung der Lebenshaltung, auf diesen Teil des Besoldungsanspruches hinweisen zu können.

3.

Im geltenden Gesetze erlaubt al. 2 des § 8 die Ausrichtung einer besondern Zulage von 300 Fr. an Lehrer an ungeteilten Schulen. In der Vorlage ist diese Bestimmung ausgemerzt worden. Wir ersuchen Sie, wieder eine Bestimmung einzufügen, wonach «*definitiv angestellten Lehrern an schweren ungeteilten Primar- und Sekundarschulen eine außerordentliche staatliche Zulage ausgerichtet werden kann.*»

Das bisherige Entgegenkommen an die Lehrer, die oft unter ungünstigen Verhältnissen eine schwerere Arbeit auf sich zu nehmen hatten, als ihre Kollegen in den besser gestellten Gemeinden, sollte beibehalten werden. Die finanzielle Belastung des Staates wäre nicht erheblich; der Zuschuß an die Besoldung dieser Lehrer um so willkommener, als sie oft nur das Minimum der Gemeindezulagen erhalten. Eine solche Berücksichtigung wird auch die Landbevölkerung, welche die schwere Arbeit des Lehrers an solchen Schulen kennt, begrüßen, vor allem weil sie geeignet ist, zu häufigem Lehrerwechsel vorzubeugen.

4.

Durch den von uns gewünschten anderen Aufbau des § 12 der Vorlage müßte der § 13 etwa die Form erhalten:

«Die Gemeindezulagen werden, soweit sie die in § 12 bestimmten Mindestsätze übersteigen, durch Gemeindebeschluß oder durch Gemeindeverordnung festgesetzt.»

Den folgenden Satz: «Eine Änderung kann auch innerhalb der Amtsdauer erfolgen», ersuchen wir zu streichen.

Auch ohne besondere Erwähnung durch das Gesetz steht es den Gemeinden frei, durch einen besonderen Vorbehalt im Zulagenbeschluß eine Änderung in der Höhe der Zulage bewirken zu können. Wenn eine Gemeinde einen solchen Vorbehalt als unnötig erachtet, sollte ihr durch das Gesetz freie Hand gelassen werden. Gerade der Lehrer in den kleinsten Verhältnissen ist durch den Vorbehalt jeder Zufälligkeit oder Mißstimmung ausgeliefert. Unterläßt aber die Gemeinde eine solche Klausel, um den Lehrer wenigstens für eine gewisse Zeit zu schützen, so sollte ihr das nicht durch eine weitergehende Bestimmung des Gesetzes verunmöglicht werden.

5.

In § 14 sollte das Wort «wenigstens» eingefügt werden, um zu ermöglichen, daß die Gemeinden den Verwesern mehr als die aus der Wohnungsentschädigung bestehende Zulage ausrichten können. Er wurde nach unserm Vorschlage lauten:

«§ 14. Die Verweser beziehen für die Dauer ihrer Dienstleistung ein Gehalt, das aus dem Grundgehalt (§ 10), den Dienstalterszulagen und wenigstens dem Minimalbetrag der Gemeindefulage (§ 12) besteht.»

Damit legen wir Ihnen unsere Vorschläge zur wohlwollenden Prüfung vor. Es würde uns freuen, wenn Sie sich unseren Erwägungen anschließen könnten und Ihre Gesetzesvorlage der zürcherischen Lehrerschaft in den erwähnten Punkten entgegenkommen wird.

Mit vollkommener Hochachtung zeichnen

Im Namen und Auftrag
der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: Ulf. Siegrist.

Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz.

Versammlung

vom 5. Dezember 1925 in Zürich.

Die zweite Jahresversammlung erfreute sich seitens der zürcherischen Sekundarlehrer, der Vertreter der kantonalen und städtischen Mittelschulen und der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich einer sehr regen Beteiligung. Den 150 Anwesenden entbot der Präsident der Konferenz, Sekundarlehrer Dr. Specker in Zürich, den Gruß des Vorstandes. Sein Eröffnungswort zeichnete in prägnanter Kürze die Entwicklung der Anschlußfrage seit der letzten Tagung vom 19. September. Der Vorstand hat sich vor allem bemüht, die Verhältnisse in unseren Nachbarkantonen kennen zu lernen. In bevorzugter Stellung ist der Aargau, dessen Bezirksschulen in organischem Zusammenhang mit der Kantonsschule stehen, so daß organisatorische Änderungen nicht einzutreten haben. Das thurgauische Erziehungsdepartement nimmt den Standpunkt ein, daß Abiturienten der Sekundarschule nach wie vor an die Realabteilung der Kantonsschule übertreten können. Schaffhausen mit einer oberen Realschule von 5½ Klassen verzichtet auf die Ausdehnung nach unten, und im Kanton St. Gallen wird das Volk an der Forderung festhalten, daß die Sekundarschule wie bis anhin als Unterbau anerkannt werde. — An der letzten zürcherischen Schulsynode wurde die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß die Sekundarschule untere Mittelschule bleiben will und auf die anschließenden Schulen billige Rücksicht zu nehmen gewillt sei. In einer Reihe von Vorschlägen sucht der Vorstand im Einverständnis der Lehrplankommission und der Vertreter der Bezirkskonferenzen den Anforderungen der neuen Maturitätsordnung gerecht zu wer-

den. Um dem Töchtergymnasium die eidgenössische Maturität zu verschaffen, soll Latein in den Lehrplan der Sekundarschule aufgenommen werden, nachdem es bereits im Gesetz vorgesehen ist und in einzelnen Landsekundarschulen mit Erfolg gepflegt wird. Den numerus clausus betrachtet der Redner als eine Rückständigkeit; will das Mädchengymnasium gerecht sein, so muß es alle Begabten aufnehmen. Der Anschluß an die 6. Klasse würde die Sekundarschule einzelner Kreise entvölkern, ohne den Mädchen wesentliche Vorteile zu bieten. — Gemäß § 14 — der in seiner engern Fassung Zürcher Werk ist — sollen die Lehrpläne der Sekundar- und der Maturitäts-Mittelschulen derart in Zusammenhang gebracht werden, daß der reibungslose Übergang von der Unter- zur Oberstufe gewährleistet ist. Der Vorstand faßt eine gemeinsame Kommission ins Auge, die für jedes wissenschaftliche Fach ein verbindliches Minimalstoffprogramm festzulegen hätte. Er ist im weitern der Auffassung, daß die formale Schulung in Mathematik und Grammatik, also Verstandesbildung, mehr als bis anhin ein Charakteristikum des Sekundarschulunterrichtes sein muß und daß sich letztere gerade dadurch vom Primarschulunterricht unterscheiden muß. Besondere Vorbereitungs-klassen werden abgelehnt, nicht zuletzt deshalb, weil für deren Schanung die gesetzliche Grundlage fehlt. Dagegen sind die Gruppierung der Schüler nach Fähigkeiten und der Fachgruppenunterricht anzustreben. Enanich wünschen wir eine zweckmäßigere und einheitliche Gestaltung der Aufnahme- und Promotionsbestimmungen.

Die Diskussion über die Thesen des Vorstandes wird eingeleitet mit der Verlesung von zwei Schreiben der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und der Frauenzentrale Zürich, die beide für das untere Mädchengymnasium eintreten.

Hr. Vögeli in Zürich befürwortet aus Gerechtigkeitsgründen den Unterbau an der Mittelschule. Das Knabengymnasium Zürich und das Gymnasium Winterthur besitzen ihn. Die Mädchen hätten in der Sekundarschule nur drei Stunden Latein, was beim Übertritt an die Mittelschule einem Defizit von 12 Lateinstunden gleichkame. Für unsere Stufe kommt eher die Ausbildung in hauswirtschaftlichen Fächern in Frage.

Rektor Amberg betont, daß die Mittelschule eingeengt ist; die Forderungen ihr gegenüber sind nicht reduziert worden. Durch eine ungenügende Vorbereitung in Latein werden die modernen Fächer erarrückt. Das untere Gymnasium liegt im Interesse einer bessern Vorbildung der Mädchen.

P. Herthi in Andelfingen erklärt, daß der Weg Sekundarschule, Mittelschule, Hochschule onen bleiben müsse; ein freiwilliger Verzicht unsererseits wird nie erfolgen.

Prorektor Huber erwähnt, daß die Industrieschule sich der Maturitätsordnung anzupassen hat. Den Unterbau hat der Konvent nicht verlangt; dagegen wären Versuche mit Vorbereitungsklassen der Prüfung wert.

F. Kübler in Zürich weist darauf hin, daß die zürcherische Sekundarschule den Beweis erbracht hat, daß sie etwas leistet.

E. Egli in Zürich versteht nicht, wie man der Industrieschule die eigene Maturität entziehen will, wenn es uns gelingt, ein geschlossenes Programm aufzubauen. Er protestiert dagegen, daß man mit einer auf schmaler Basis aufgebauten Statistik beweisen will, daß ein A-Schüler schlechter abschneidet als ein Schüler einer Normalklasse. — Der hauswirtschaftliche Unterricht gehört in ein reiferes Alter.

Heer, Präsident der Schaffhausischen Sekundarlehrerkonferenz, teilt mit, daß die Anschlußfrage im Kanton Schaffhausen ohne Schmälern der Sekundarschule gelöst worden sei; letztere bleibt Unterbau der Realabteilung der Kantonsschule.

Herrmann in Volketswil begründet seinen Antrag, daß die Maturitätsordnung in Wiedererwägung zu ziehen sei.

Rektor Fiedler stellt fest, daß die Verständigungsversuche innerhalb der letzten 6 Jahre zum drittenmal gescheitert sind. Auf dem Spiele steht die Existenz der Industrieschule und die Rolle der Sekundarschule als Vorbereitungsschule für die höchste Bildung. Daß wir einen genügenden Stamm gleichmäßig vorbereiteter Schüler bekommen, muß organisatorisch

gewährleistet sein. Wir müssen der Maturitätskommission garantieren, daß die Bedingung der rückhaltlosen Anpassung durch die Vereinbarung gewährleistet ist. Eine Reform an unserer Schule ist nur auf dieser Basis möglich; heute sind die Lateinschulen infolge ihrer längeren Schulzeit reformfähiger. Fixpunkt für uns ist die Maturität, von ihr aus müssen wir rückwärts konstruieren. Die Vergleiche mit den Nachbarkantonen sind dahin zu ergänzen, daß nirgends so viele Sekundarschulen bestehen wie im Kanton Zürich. Die Verhältnisse liegen so, daß die besten Lehrer sie nicht zu ändern vermögen. Das Entgegenkommen, wie es heute proponiert wird, genügt der Industrieschule nicht; der Redner stellt deshalb folgenden Antrag: «In der Stadt Zürich sind etwa 6 erste und 6 zweite Vorbereitungsklassen, in Winterthur je eine erste und zweite Vorbereitungsklasse an der Sekundarschule mittelschulmäßig nach dem Lehrplan von 1905 zu führen; sie nehmen nur Schüler auf, die nach der Erklärung ihrer Eltern studieren sollen und sich in der Probezeit und bei den Versetzungen als mittelschulmäßig geeignet erweisen. Alle nicht so vorbereiteten Sekundarschüler unterliegen an den Mittelschulen einer strengen Prüfung nach dem Minimalprogramm der Sekundarschule, erhalten an der ersten Mittelschulklasse besonderen Übergangsunterricht und beim Eintritt in die zweite Mittelschulklasse besondern Nachhilfeunterricht.»

Präsident Dr. *Specker* schließt die allgemeine Aussprache mit der Feststellung, daß die zürcherische Sekundarschule den Vergleich mit gleichartigen Schulanstalten nicht zu scheuen brauche; sie erhebt darum den Anspruch, als Unterbau für die Mittelschule anerkannt zu werden.

In der speziellen Diskussion über die einzelnen Thesen äußern sich Rektor *von Wyss*, Rektor *Amberg* und Prof. *Stettbacher* für das untere Mädchengymnasium (Antrag v. Wyss: «Für Schülerinnen, deren Maturitätsprüfung von der Eidgenossenschaft anerkannt werden muß, schließt das Mädchengymnasium der Höheren Töchterschule unter Beobachtung eines *numerus clausus*, d. h. nicht mehr als zwei Parallelklassen, an die 6. Primarklasse an, für die übrigen an die 3. Sekundarklasse»), E. *Schulz* in Zürich dagegen; die Abstimmung ergab 44 Ja gegen 48 Nein. Alle übrigen Thesen, Antrag Herrmann eingeschlossen, wurden mit erdrückender Mehrheit angenommen. Die Beschlüsse der Versammlung haben folgenden Wortlaut:

Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich dringt darauf, daß die neue eidgenössische Maturitätsordnung in Wiedererwägung gezogen und dahin abgeändert wird, daß die Volksschule in der Verwirklichung der notwendigsten neuzeitlichen Forderungen (im Sinne der Synodalthesen von 1925) nicht gehemmt wird. — Der gemeinsamen Vorbereitung auf die Hochschule durch Sekundar- und obere Mittelschule ist volle Rücksicht zu tragen.

Inzwischen sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich hält in der Anschlußfrage an den Beschlüssen der Synode von Stäfa 1921 fest.
2. a) Damit die Sekundarschule als Unterbau maturitätsberechtigter Mittelschulen anerkannt werde, sind im Sinne des § 14 der eidg. Maturitätsordnung die Lehrpläne der Sekundar- und der Mat.-Mittelschulen derart in Zusammenhang zu bringen, daß der reibungslose Übergang der Schüler von der Unter- zur Oberstufe gewährleistet ist.
b) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen soll Latein als fakultatives Fach auch in den Lehrplan der Sekundarschule aufgenommen werden.
c) In den Lehrplan der Sekundarschule sollen für alle wissenschaftlichen Fächer verbindliche Minimalstoffprogramme aufgenommen werden.
3. Die Errichtung besonderer, auf die Mittelschulen (Maturitäts- und Nichtmaturitätsanstalten) vorbereitender Klassen an der Sekundarschule wird abgelehnt.
4. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist die Gruppierung der Schüler nach Fähigkeiten anzustreben.
5. Der Unterricht wird — wenn irgend möglich — nach dem Fachgruppensystem erteilt.

6. Damit Schüler der 2. und 3. Sekundarklasse in früher beginnende Maturitätsmittelschulen übertreten können, sind an diesen besondere Überleitungskurse zu errichten.
7. Damit die Sekundarschule ihrer Aufgabe genügen kann, sind die gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme und Promotionen zweckmäßiger und einheitlich zu gestalten.

Auf Antrag von F. *Kübler* in Zürich wird beschlossen, in der weiteren Verfolgung der Angelegenheit die Verbindung mit anderen kantonalen Organisationen beizubehalten.

Eine *Interpellation* von E. *Rutishauser* in Zürich betreffend versuchsweise Einführung der obligatorischen Sekundarschule im Schulkreis III der Stadt Zürich wird vom Vorsitzenden dahin beantwortet, daß der Vorstand zu gegebener Zeit beim Erziehungsrat die Erlaubnis zu einer Meinungsäußerung einholen werde.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Das Schülerheft von *Frauchigers Rechnungs- und Buchführung* kann beim Verlag der Konferenz bezogen werden; das Lehrerheft ist noch vor Jahresende zu erwarten. Der Verfasser ist bereit, nach Neujahr in sämtlichen Bezirken ein-nachmittägige Einführungskurse abzuhalten. Die Präsidenten der Bezirkskonferenzen sind gebeten, sich diesbezüglich sofort mit Dr. *Specker*, Dorfstraße 62, Zürich, in Verbindung zu setzen.

2. Der Vorstand beabsichtigt, im Februar 1926 eine Konferenz zur Besprechung des *Geographielehrmittels* (Lehrbuch und Lesebuch) abzuhalten, Referent: Ad. *Meier*, Winterthur.

3. Die Herausgabe von «Un anno d'italiano» durch die Konferenz legt die Frage nahe, ob nicht für *Englisch* ein ähnliches Werk zu schaffen sei. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit die nötigen Maßnahmen treffen und zunächst eine *Konferenz der Englischlehrer* veranstalten.

4. Das Jahrbuch 1927 oder 1928 soll eine Sammlung von *Diktatstoffen* zur Belebung des Grammatik- und Aufsatzunterrichtes enthalten. Für Beiträge, die angemessen entschädigt werden, ist der Vorstand dankbar.

5. Das *Jahrbuch 1926* wird enthalten:

- a) Grammatik von A. *Müller*, II. Teil.
- b) Grammaire synthétique von Prof. *Séchehaye*, als Kommentar zum «Cours pratique» von H. *Hösli*.
- c) Übersetzungen als Ergänzungen zum «Cours pratique» von H. *Hösli*.
- d) Redis-Schriftvorlagen von E. *Sommer*. —r.

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Versammlung

Samstag, den 16. Januar 1926, nachmittag 2½ Uhr, im Singaal des Großmünsterschulhauses in Zürich.

Haupttraktanden:

1. Die Begutachtung der Druckschriftmethode durch die Kapitel. Referent: Herr Dr. *Klauser*, Zürich.
2. Arbeitsprogramm 1926/27.

Der Vorstand.

*

Protokollauszug

der Sitzung des weitem Vorstandes vom 28. November 1925.

1. Die *Bezirksvertreter* sind bis auf einen, den Krankheit entschuldigt, vollzählig erschienen. Durch ein Mitglied des engern Vorstandes ist dessen Bezirk doch vertreten.
2. Die *Pflichten der Bezirksvertreter* werden durchgesprochen und festgelegt.
3. Ab 1926 werden *Mitgliederbeiträge*, die bis zum 30. Juni nicht durch die Bezirksvertreter persönlich eingezogen werden konnten, durch Nachnahme erhoben.
4. Der *Jahresbericht pro 1925* soll im «Päd. Beobachter» erscheinen; spätere sollen separat gedruckt werden.

5. Für den *Spezialbericht*, den alle nach der «*Druckschriftmethode*» unterrichtenden Lehrer laut Verfügung des Erziehungsrates vom 6. April a. c. auf Ende dieses Schuljahres abfassen müssen, wird eine Disposition diskutiert und gutgeheißen.

6. Die laut Beschluß der II. Jahresversammlung vom 27. Juni im letzten Schulquartal 1925/26 einzuberufende *I. Jahresversammlung* mit dem Zweck, für die in der oben zitierten Erziehungsratsverfügung verlangten Kapitelsgutachten einheitliche Richtlinien aufzustellen, wird auf den 16. Januar 1926 verlagert.

7. Herr Hans Grob in Winterthur referiert über den Vertrieb unserer von W. Schweizer in dort hergestellten *Lesekästen*. Bisher konnten von diesen praktischen, soliden und billigen Lesekästen 1962 Stück abgesetzt werden, 1271 im Kanton, 691 in der übrigen Schweiz. Eine Anregung, zu den Lesekästen auch den Vertrieb der Buchstaben zu übernehmen (womöglich einzeln per Hundert sortiert) wird dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

8. Bereits liegen auch wieder Anfragen betreffend *Einführungskurse in die Druckschriftmethode* vor. Je nach Bedürfnis werden 2 bis 4 Kurse durchgeführt werden. So rasch wie möglich soll durch Fragebogen die ungefähre Anzahl der Teilnehmer festgestellt werden. Der Vorstand erhält Auftrag, beim Erziehungsrat um einen diesbezüglichen Kredit nachzusuchen.

9. Für die im kommenden Schuljahr nach der *Druckschriftmethode* unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen soll wieder ein kollektives *Bewilligungsgesuch an die Erziehungsdirektion* vorbereitet werden. Die dazu notwendigen Unterschriftenbogen werden demnächst in Zirkulation gesetzt.

10. Nach einer Mitteilung der Kantonalen Lehrmittelverwaltung ist das *Stöcklinsche Rechenbuch für die 3. Klasse* beinahe vergriffen. Vorstand und Bezirksvertreter sind darin einig, daß eine Umarbeitung dieses Lehrmittels dringend notwendig ist. Hiefür die Richtlinien zu bestimmen, wird zu den nächsten Aufgaben unserer Elementarlehrerkonferenz gehören.

E. Br. in U.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V. Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier, «Uster 238».*

2. *Einzahlungen an den Quästor, Lehrer W. Zürcher in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.*

3. *Gesuche um Stellenvermittlung sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.*

4. *Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubsstraße 30, in Zürich 3, zu wenden.*

5. *Arme, um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer J. Ulrich in Winterthur zu weisen.*

Inhaltsverzeichnis pro 1925.

- Nr. 1. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zum Budget 1925. — Die Stellungnahme des Erziehungsrates zu den Rekrutenprüfungen. — Auch eine Veranschaulichung im Geschichtsunterricht. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 13. und 14. Vorstandssitzung.
- Nr. 2. Die Ausstellung von Wahlfähigkeitszeugnissen an Lehrerinnen. — Die Übergangsnoten aus der 6. Primar- in die 1. Sekundarklasse. — Unlauterer Wettbewerb unter Kollegen. — Zürcherische Elementarlehrerkonferenz. — Steuerbehandlung der Lebensversicherungen bei deutschen Gesellschaften. — Zürich. Kant. Sekundarlehrerkonferenz. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.
- Nr. 3. Den Mitgliedern des Z. K. L.-V. zur Beachtung! — Vorschläge zu einem neuen Lehrplan der zürcherischen Volksschule. — Ein Mahnwort zur Wahl des Lehrerberufes. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzungen.

Nr. 4. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1924. — „Unlauterer Wettbewerb unter Kollegen“. — Plauderei. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 1. u. 2. Vorstandssitzung.

Nr. 5. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1924 (Fortsetzung). — Zum „unlauteren Wettbewerb“. — An die zürcherische Reallehrerschaft! — „Günstige Verhältnisse.“ — Mindesthöhe eines Schulzimmers. — Zürich. Kant. Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzung. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Nr. 6. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1924 (Fortsetzung). — Zu den Tellaufführungen für Schüler im Zürcher Stadttheater. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Rechnungsübersicht pro 1924. — Vereinigung Schweiz. Festbesoldetenverbände.

Nr. 7. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1924 (Schluß). — Aus der Jahresrechnung pro 1924 der Witwen- und Waisenstiftung für zürch. Volksschullehrer. — Zum „unlauteren Wettbewerb unter Kollegen“. — Nochmals die Tellaufführungen für die Schüler. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 3., 4. u. 5. Vorstandssitzung.

Nr. 8. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung. — Nachruf des Präsidenten auf Albert Brunner. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Versammlungsprotokoll vom 27. Juni 1925. — Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz. — Folgen der Sprachlehre. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 6. und 7. Vorstandssitzung.

Nr. 9. Der Stand der Lehrerbildungsfrage. — Grundsätze für die Revision des Lehrplanes der zürch. Volksschule. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Die neue Maturitätsordnung und die zürcherische Sekundarschule. — Einladung an die zürcherische Reallehrerschaft. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Nr. 10. Der Stand der Lehrerbildungsfrage (Fortsetzung). — Nachruf auf Albert Pfenniger, Zentralquästor des Zürich Kant. Lehrervereins. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Die neue Maturitätsordnung und die zürcherische Sekundarschule (Schluß).

Nr. 11. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zur Kenntnisnahme an die Mitglieder des Z. K. L.-V. — Der Stand der Lehrerbildungsfrage (Schluß). — Rückblick auf fünfzig Jahre Schuldienst. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Jahresbericht pro 1924.

Nr. 12. Unverständlich. — Rückblick auf fünfzig Jahre Schuldienst (Schluß). — Eingemeindung und Schule. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 8. und 9. Vorstandssitzung.

Nr. 13. Eingemeindung und Schule (Schluß). — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Versammlung. — Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz: Gründungsversammlung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 10. und 11. Vorstandssitzung.

Nr. 14. Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht 1924/25. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Referat von Rektor Dr. Fiedler.

Nr. 15. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung. — Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Die eidgenössische Sozialversicherung. — Aus dem Kantonalzürcherischen Verbande der Festbesoldeten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 12. Vorstandssitzung.

Nr. 16. Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Die eidgenössische Sozialversicherung. — Ein Beitrag zur Heimatkunde. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Außerordentliche Delegiertenversammlung; 13. u. 14. Vorstandssitzung.

Nr. 17. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe an den Regierungsrat zur Vorlage des Erziehungsrates für die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Versammlung. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Versammlung; Protokollauszug. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V. — Inhaltsverzeichnis pro 1925.

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn R. K. in E. Der Artikel «Die Aufhebung der Winterschulen» muß auf die Januarnummer verschoben werden. Hd.